

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ueckermünde (Landkreis Vorpommern-Greifswald) vom 03.07.2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30. Juni 2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Ueckermünde vom 03.07.2014 wird wie folgt geändert:

Änderung

1. Im **Titel** ist die Bezeichnung „Seebad“ nach der Bezeichnung „Stadt“ einzufügen.
2. **§ 1** erhält folgende **neue Fassung**:
 - (1) Die Stadt ist eine kreisangehörige Stadt mit deren Rechten und Aufgaben; sie führt die Bezeichnungen „Stadt“, „Seebad“ und den Namen „Ueckermünde“.
 - (2) Die Stadt Seebad Ueckermünde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
 - (3) Das Stadtwappen zeigt: In Silber einen aufgerichteten roten Greif mit goldener Bewehrung. Außerdem zeigt das Wappen im oberen Teil einen Spangenhelm mit Halsschmuck, rot-silberner Helmdecke und zwei goldene nebeneinander stehende lateinische „U“ als Helmzier.
 - (4) Die Stadtflagge ist rot-weiß-rot längsgestreift. Die roten Streifen nehmen jeweils $\frac{1}{4}$ der Fahnenbreite ein. Das Flaggentuch weist ein Größenverhältnis von der Flaggenlänge zur Flaggenbreite von 5:3 auf. In der Mitte des breiten weißen Mittelfeldes der Stadtflagge befindet sich das Stadtwappen.
 - (5) Die Stadt Seebad Ueckermünde führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „STADT SEEBAD UECKERMÜNDE“ sowie der jeweiligen Ordnungsziffer.
 - (6) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, 30.08.2016



Walther
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.



Walther
Bürgermeister



Siegel